

**SOFTWARESERVICEBEDINGUNGEN**

>Form:SSV - Stand Januar 2008<

1. **Gegenstand des Vertrags (SSV)**
Gegenstand ist der Software Service (Support) für gelieferte COPPS®-Lizenzprogramme für die Dauer der Vertragszeit.
2. **Lieferung von UPDATES**
COPP liefert im Rahmen des SSV Programm - Modifikationen in je 1 Exemplar als UPDATE incl. der notwendigen Informationen und Modifikationsbeschreibungen und/oder ergänzende Anleitungen in digitaler Form in maschinenlesbaren Format auf CD/DVD Datenträger. Lieferungen erfolgen ab Geschäftsstelle von COPP, Material und Versand und andere Datenträgerformate sind gesondert kostenpflichtig.
3. **SSV-Umfang**
Der Anwender Erhält das kündbare Recht auf garantierten Support von COPP während der Vertragsdauer gegen einer jährlichen, per 1.1. vorab zu zahlenden Service-Kosten-Pauschale (SKP).
4. **Servicekostenpauschale SKP**
Die SKP wird je nach Programmumfang bei Abschluss des SSV gemeinsam festgelegt. Eine Erhöhung der SKP zu Beginn eines neuen KJ im Rahmen allgemeiner Erhöhungen des Kosten - Indexes und / oder der Inflationsrate gelten bis maximal 7% als zulässig vereinbart.
Während des KJ gelieferte neue individuelle Programmzusätze erhöhen automatisch die SKP zum neuen KJ % anteilig.
5. **Dauer/ Laufzeit des SSV**
Der SSV hat eine Laufzeit vom 1.1. bis 31.12. eines Kalenderjahres (KJ). Die Mindestdauer beträgt 2 KJ. Beginnt der Vertrag innerhalb eines KJ, so wird die SKP anteilmäßig bis zum 31.12. mit 1/12 rückwirkend vom ersten wirksamen Monat an festgelegt. Nach Ablauf der Mindestdauer erhöht sich die Dauer der Laufzeit jeweils automatisch um 1KJ, wenn nicht bis zum 30.09. des lfd. KJ per Einschreiben gekündigt wird.
6. **Leistungsumfang**
Notwendige Änderungen
COPP liefert dem Anwender kostenlose Änderungen zu der SSV-Software, wenn diese Änderungen zwingend notwendig sind und zum bestehenden Programmumfang gehören. (z.B. gesetzliche Änderungen im Lohn, insoweit es keine wesentlichen Erweiterungen / Zusatzprogramme sind, Programmfehler oder Änderungen zur Verbesserung der Bedienungssicherheit).
Dazu gehören auch Programmänderungen die COPP als verbesserungswürdig für die allgemeine Nutzung der Lizenz-Programmversion erscheinen.
Telefon – Hotline
COPP stellt den telefonischen Support zu den angegebenen Geschäftszeiten kostenlos als Call-Back Support zur Verfügung. Porcher Online Services (POS) sind gesondert zum Vorzugspreis im Rahmen des SSVs kostenpflichtig.
Modifizierung der Lizenzsoftware
COPP behält sich vor, Programme oder Programmteile zu ergänzen, zu verbessern oder durch neue Versionen jeweils zu einem SSV-Vorzugspreis für die vertragsmäßige Nutzung zu den Liz.-Softwareüberlassungsbedingungen zu liefern.
7. **Gewährleistung, Installation**
COPP behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender an COPP während der Vertragsdauer, schriftlich in nachvollziehbarer Form, mitteilt.
Zur Fehlerprüfung eventuell benötigte Kundendaten hat der Anwender im Hause von COPP auf einem von COPP lesbaren Datenträger bereitzustellen. Nach Erledigung hat COPP diesen zu vernichten oder zurückzugeben.
Kann bei einer Überprüfung von COPP ein mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden (Bedienungsfehler, Hardwarefehler) insbesondere bei fehlerhaften Gebrauch des Programms, oder bei Vorliegen sonstiger, von COPP nicht zu vertretenden Störungen, trägt der Anwender die Kosten der Prüfung. Grundsätzlicher Fortfall der Gewährleistung gilt für Programme, die vom Anwender selbst im Datenaufbau bearbeitet werden. (ODBC Funktion, Datenbank I-O usw.).
8. **Fristen**
Bei Auftragserteilung von COPP genannten Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges, Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie als Fixtermin fest vereinbart ist. Bei Nichteinhaltung von Fristen aus Verschulden von COPP kann der Anwender, sofern er es glaubhaft macht jede vollendete Woche der Verspätung 2%, jedoch maximal 10% von der SSV-Pauschale als Entschädigung verlangen.
Voraussetzung dazu ist seitens des Anwenders dessen Einhaltung der Vertragsverpflichtungen zu COPP.
9. **Haftung von COPP**
COPP übernimmt eine Haftung nur nach Maßgabe dieses Vertrages. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden dieses Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung, sowie aus Beratung -und sonstigen Leistungen von COPP, es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
COPP übernimmt keine Haftung für Folgeschäden aus der Lizenzsoftware, gleich welcher Art und aus welchem Grund, auch dann, wenn COPP schon vorher auf solch einen Schaden in irgendeiner Form aufmerksam gemacht wurde.
10. **Servicekostenpauschale, Zahlungsverzug**
Die Höhe der SKP ist in der Auftragsbestätigung geregelt Zahlungsrückbehalte aufgrund von Beanstandungen oder Mängelrügen sind nicht zulässig und gelten als Vertragsstoß. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen aus der Geschäftsverbindung zu COPPS hat der Anwender bis zur Zahlungserfüllung kein Anrecht auf Support.
11. **Geheimhaltung**
Der Anwender wird die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die Nutzung; Vervielfältigung, Modifizierung, Schutz und Sicherheit der Programme vor Zweckentfremdung gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugriff zu den Programmen gestattet ist sicherstellen. Diese Verpflichtung gegenüber COPP gilt auch nach Vertragsende.
12. **Lizenzbasiswert**
Der Lizenzbasiswert ist der lt. COPP-Preisliste angegebene VK-Preis der Programme. Er gilt als Vertragswert und als Basiswert für die Kosten eines Servicevertrages.
13. **Sonderkonditionen**
Bei abzurechnenden Sonderarbeiten zu dem SSV-Produkt erhält der Anwender einen Nachlass auf die jeweils gültigen Kostensätze von COPP in Höhe von 15%.
14. **Vertragsverstoß**
Bei vertragswidriger Handlung des Anwenders gilt je Zuwiderhandlung eine Mindestkonventionalstrafe von 10% der Lizenzbasiswertsumme als vereinbart. Dem Anwender sind die Folgen einer Softwareentfremdung wie Weitergabe von Raubkopien, Organisationsware, Informationsmaterial usw. bekannt. Überlässt der Anwender die Software in irgendeiner Form, auch nur auszugsweise oder in abgeänderter Form unberechtigt an Dritte, so gilt je Vertragsverstoß eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe vom 5-fachen regulärem Lizenzbasiswert (gültiger empfohlener VK) der betreffenden Software als vereinbart. Weitere Schadensansprüche, bzw. fristlose Kündigungen des Nutzungsrechts bleiben COPP außerdem vorbehalten.
15. **Ergänzende Absprachen**
in diesem Vertrag nicht schriftlich festgelegte Abreden sind nicht bindend.
Ergänzende Absprachen bedürfen der Bestätigung von COPP in Schriftform.
16. **Allgemeines**
Erhält COPP vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird COPP ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt umgekehrt für den Anwender.
17. **Gerichtsstand**
Als Gerichtsstand gilt Hagen als vereinbart

Wolfgang Porcher

copps@ cop-porcher software und services